

Verfahrensordnung des Vereins Schlichtungsstelle Energie e. V. Stand: 19.09.2011

Präambel

Die Schlichtungsstelle Energie bietet Verbrauchern ein transparentes, einfaches und kostengünstiges Verfahren zur Behandlung von Verbraucherbeschwerden. Die Schlichtungsstelle Energie soll durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Schlichtungsstelle nach § 111 b EnWG anerkannt werden.

§ 1 Ombudsperson

(1)

Die Ombudsperson besitzt die für ihre Aufgabe erforderliche Befähigung, Fachkompetenz und Erfahrung sowie die Befähigung zum Richteramt. Die Ombudsperson gewährleistet die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit.

(2)

Die Ombudsperson soll die Beilegung des Streits in nach der Verfahrensordnung zulässigen Fällen durch einen Schlichtungsvorschlag fördern. Wird kein Schlichtungsverfahren durchgeführt, begründet die Ombudsperson die Ablehnung nach der Verfahrensordnung.

(3) Für die Schlichtungsstelle Energie wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Ombudsperson wird durch die Geschäftsstelle in ihrer Arbeit unterstützt. Dafür können insbesondere Personen, die die Befähigung zum Richteramt besitzen als Schlichter tätig werden. Auch diese Schlichter sind in ihren Entscheidungen unabhängig. Über die Schlichter übt die Ombudsperson die fachliche Aufsicht aus.

§ 2 Aufgaben der Ombudsperson

Die Ombudsperson hat folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde nach §§ 4, 5 Verfahrensordnung
- b) Beteiligung des Beschwerdegegners nach § 7 Verfahrensordnung
- c) Hinzuziehung weiterer Beteiligter nach § 8 Verfahrensordnung
- d) Durchführung des Schlichtungsverfahrens nach § 6 Verfahrensordnung
- e) Verfahrensbeendigung nach § 10 Verfahrensordnung

§ 3 Antrag auf Schlichtung (Anrufung)

(1)

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreibern oder Messdienstleistern (Unternehmen) und Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der gelieferten Energie kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

(2)

Die Geschäftsstelle bestätigt den Eingang der Anrufung und unterrichtet den Beschwerdeführer über den weiteren Verfahrensgang. Der Beschwerdeführer soll einen klaren Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens stellen und sein Begehren eindeutig zum Ausdruck bringen. Es sollen alle zur Beurteilung des Falles geeigneten und erforderlichen Tatsachen mitgeteilt sowie die erforderlichen Unterlagen beigefügt werden. Die Geschäftsstelle gibt bei Bedarf hierzu Hilfestellung. Werden diese Voraussetzungen dennoch nicht erfüllt, kann das Verfahren nicht eröffnet werden. Das wird dem Beschwerdeführer mitgeteilt.

(3)

Die Verfahrensbeteiligten können sich im gesamten Verlauf des Verfahrens auf eigene Kosten vertreten lassen.

(4)

Für die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle Energie ist die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich.

§ 4 Zulässigkeit der Beschwerde

(1)

Die Schlichtungsstelle Energie kann angerufen werden:

a)

wenn es sich um eine Streitigkeit zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmen über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der gelieferten Energie handelt,

b)

wenn es sich um einen Anspruch aus einer Vertragsanbahnung oder einem Lieferantenwechsel oder aus der Vertragsabwicklung nach Vertragsende über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der gelieferten Energie handelt.

(2)

Ruft ein Verbraucher die Schlichtungsstelle an, ist Voraussetzung für ein Verfahren bei der Schlichtungsstelle, dass der Antragsteller seinen Anspruch nach § 111 a EnWG zuvor beim Unternehmen erfolglos geltend gemacht hat. Ist das nicht nachweisbar, gibt die Geschäftsstelle dem Unternehmen die Möglichkeit, innerhalb von 4 Wochen den Anspruch einvernehmlich mit dem Antragsteller zu regeln.

(3)

Die Ombudsperson hat sich mit jeder Beschwerde zu befassen. Ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle Energie findet nicht statt bzw. endet:

a)

solange der Beschwerdegegenstand vor einem Gericht, Schiedsgericht, einer Streit-schlichtungsstelle, anhängig ist,

b)

Wenn ein rechtskräftiges Urteil oder ein vollstreckbarer Titel im Sinne von § 794 ZPO den Beschwerdegegenstand betreffend vorliegt,

c)

wenn der Beschwerdegegenstand durch einen außergerichtlichen Vergleich oder von anderen Stellen abschließend behandelt wurde,

d)

wenn von dem Beschwerdeführer wegen des Beschwerdegegenstandes Strafanzeige erstattet worden ist oder während des Verfahrens erstattet wird,

e)

wenn die Beschwerde offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist, weil kein materieller Anspruch absehbar ist oder wenn die Beschwerde missbräuchlich erhoben worden ist, insbesondere weil derselbe Antragsteller die Beschwerde in gleicher Sache bereits erfolglos geltend gemacht hat,

f)

wenn das Schlichtungsverfahren ungeeignet ist, insbesondere der Streitgegenstand eine kostengünstige und schnelle Einigung nicht erwarten lässt,

g)

wenn der Anspruch bereits verjährt ist und sich der Beschwerdegegner auf die Ver-jähmung beruft.

(4)

Ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle Energie ruht:

a)

wenn die Voraussetzungen nach § 111 c EnWG erfüllt sind,

b)

wenn der Beschwerdegegenstand vor Kartellämtern, Energieaufsichtsbehörden wäh-rend des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vor, wird das Verfahren unver-züglich fortgesetzt.

§ 5 Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde

Die Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde obliegt der Ombudsperson. In Zwei-felsfällen kann die Ombudsperson den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme ge-ben, bevor sie über die Zulässigkeit entscheidet. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Verfahren

(1)

Die Ombudsperson soll selbstständig und eigenverantwortlich ermitteln, soweit es zur Entscheidungsfindung erforderlich ist. Die Ombudsperson kann ergänzende Stellungnahmen der Parteien zur Klärung des Sach- und Streitstandes anfordern. Die Ombudsperson kann ergänzende Stellungnahmen auch von den an dem Versorgungsverhältnis mittelbar Beteiligten anfordern. Sie gibt den Parteien Gelegenheit, sich in angemessener Frist zu einem neuen Vortrag zu äußern.

(2)

Das Schlichtungsverfahren erfolgt in der Regel ohne mündliche Verhandlung schriftlich oder in Textform.

(3)

Die Ombudsperson gewährleistet eine zügige Bearbeitung der Beschwerden. Die Verfahrensdauer soll 3 Monate nicht überschreiten und beginnt mit der Eröffnung des Schlichtungsverfahrens, nachdem die Ombudsperson die Zulässigkeit der Beschwerde geprüft und bestätigt hat.

(4)

Hat die Ombudsperson mehrere bei ihr anhängige Beschwerden, die gleichgelagerte Fälle gegenüber demselben Beschwerdegegner betreffen, kann sie eine oder mehrere Beschwerden vorab schlichten und die übrigen Verfahren ruhen lassen.

§ 7 Beteiligung des Beschwerdegegners

Ist der Gegenstand der Beschwerde geklärt und die Beschwerde zulässig, fordert die Geschäftsstelle den Beschwerdegegner zu einer Stellungnahme auf. Dafür wird dem Beschwerdegegner eine Frist von zwei Wochen gesetzt. Die Frist kann um bis zu 2 Wochen verlängert werden, wenn dies sachdienlich erscheint.

§ 8 Hinzuziehung weiterer Beteiligten

Stellt die Ombudsperson im Verlauf der Beschwerdeprüfung, bzw. nach der Stellungnahme durch den Beschwerdegegner fest, dass weitere Beteiligte nach § 111 b Abs. 1 EnWG in das Verfahren einzubeziehen sind, werden diese durch die Geschäftsstelle ebenfalls zu einer Stellungnahme aufgefordert.

§ 9 Beurteilungsmaßstab

Entscheidungsgrundlage sind Recht und Gesetz.

§ 10 Verfahrensbeendigung

(1)

Das Schlichtungsverfahren endet mit der Empfehlung der Ombudsperson. Die Empfehlung ergeht schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Sie wird den Parteien unverzüglich übermittelt.

(2)

Endet oder ruht das Schlichtungsverfahren nach § 4 Abs. 4 Satz 1 bzw. wird es nach § 4 Abs. 4 Satz 2 fortgesetzt, informiert die Ombudsperson die Verfahrensparteien schriftlich.

(3)

Die Empfehlung ist für die Parteien nicht bindend. Für die ordentlichen Mitglieder der Schlichtungsstelle Energie e.V. kann die Satzung eine Bindungswirkung vorsehen. Die Parteien sind gehalten, der Schlichtungsstelle nach Zugang der Empfehlung ihre Entscheidung bezüglich einer Anerkennung der Empfehlung innerhalb von vier Wochen mitzuteilen. Andernfalls steht den Parteien der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen.

§ 11 Hemmung der Verjährung

Die Hemmung der Verjährung von Ansprüchen, die Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens sind, richtet sich nach den §§ 203 ff. BGB.

§ 12 Kosten des Verfahrens

(1)

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens tragen die am Verfahren beteiligten Unternehmen entsprechend der Kostenordnung.

(2)

Bei offensichtlich missbräuchlicher Anrufung der Schlichtungsstelle kann von dem Antragsteller ein Entgelt nach Kostenordnung verlangt werden.

(3)

Die Beteiligten des Verfahrens haben die ihnen individuell entstehenden Kosten selbst zu tragen.

§ 13 Vertraulichkeit

(1)

Die Ombudsperson und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über alle die Parteien betreffenden Umstände verpflichtet, von denen sie im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens Kenntnis erlangen.

(2)

Die der Ombudsperson gegenüber mitgeteilten und dargelegten Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens werden weder den Verfahrensbeteiligten noch Dritten gegenüber offenbart.

(3)

Veröffentlichungen der Schiedssprüche erfolgen nur nach Zustimmung der Verfahrensbeteiligten unter namentlicher Nennung ansonsten in anonymisierter Form.